

II-1368 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

30.4.1968

584/A.B.

zu 635/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundeskanzlers Dr. K l a u s

auf die Anfrage der Abgeordneten T h a l h a m m e r und Genossen,  
 betreffend die vom Bundeskanzleramt abzugebende Stellungnahme zum Entwurf  
 des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1968.

-.--.-.-.-.-

Die Abgeordneten zum Nationalrat Thalhammer und Genossen haben unter  
 dem 18. 4. 1968, ZL. 635/J-NR/68, eine schriftliche Anfrage betreffend  
 die vom Bundeskanzleramt abzugebende Stellungnahme zum Entwurf des  
 2. Abgabenänderungsgesetzes 1968 gerichtet, die folgende Fragen enthält:

1. Beabsichtigen Sie, Herr Bundeskanzler, gegen den Entwurf des  
 2. Abgabenänderungsgesetzes 1968 gleichartige Einwendungen  
 zu erheben?
2. (Bei Bejahung d. Frage 1:) Werden Sie diese Einwendungen auch  
 anlässlich einer Behandlung dieses Gesetzentwurfes im Minister-  
 rat konsequent vertreten?
3. (Bei Verneinung der Frage 1:) Auf Grund welcher Überlegungen  
 beurteilen Sie, Herr Bundeskanzler, die im Entwurf des 2. Ab-  
 gabenänderungsgesetzes 1968 vorgeschlagene Rechtsetzungsmethode  
 anders als die im (1.) Abgabenänderungsgesetz 1968 gewählte?
4. (Im Falle, daß die Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetz-  
 entwurf bereits vor Beantwortung dieser Anfrage abgegeben worden  
 ist:) Welchen Wortlaut haben die auf den umschriebenen Problem-  
 kreis bezughabenden Ausführungen der Stellungnahme?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

"Beabsichtigen Sie, Herr Bundeskanzler, gegen den Entwurf  
 des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1968 gleichartige Einwendungen zu er-  
 heben?"

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird sicherlich seine  
 Überlegungen gegenüber dem 1. Abgabenänderungsgesetz 1968 - was die  
 vorgeschlagene Rechtsetzungsmethode betrifft - auch gegenüber dem vor-  
 liegenden Entwurf eines 2. Abgabenänderungsgesetzes 1968 wiederholen.

Zu Frage 2:

"(Bei Bejahung der Frage 1:) Werden Sie diese Einwendungen  
 auch anlässlich einer Behandlung dieses Gesetzentwurfes im Ministerrat  
 konsequent vertreten?"

- 2 -

584/A.B  
zu 635/J

Im gegenwärtigen Augenblick kann ich noch nicht übersehen, welchen Standpunkt ich als Mitglied der Bundesregierung anlässlich der Beratung einer allfälligen Regierungsvorlage über ein 2. Abgabenänderungsgesetz zu der vom Bundesministerium für Finanzen gewählten oder zu wählenden Rechtsetzungsmethode vertreten werde. Es bedarf wohl keiner näheren Begründung, daß die Bundesregierung bei ihren Beratungen neben den Überlegungen über die zu wählende Rechtsetzungsmethode noch eine Fülle anderer Überlegungen anzustellen hat, um zu einem Beschluß über eine Regierungsvorlage zu gelangen. Ich erwähne nur beispielhaft neben Gesichtspunkten verfassungsrechtlicher und verwaltungsorganisatorischer Art finanz-, budget-, wirtschafts- und sozialpolitische Gesichtspunkte. Alle diese Überlegungen, die von den einzelnen Mitgliedern der Bundesregierung bei den Beratungen und dem Zustandekommen einer Regierungsvorlage ins Treffen geführt werden, müssen auf eine Linie gebracht werden, um so eine in sich geschlossene, die Interessen richtig abwägende Vorlage der Bundesregierung zustande zu bringen.

Zu Frage 3:

"(Bei Verneinung der Frage 1:) Auf Grund welcher Überlegungen beurteilen Sie, Herr Bundeskanzler, die im Entwurf des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1968 vorgeschlagene Rechtsetzungsmethode anders als die im (1.) Abgabenänderungsgesetz 1968 gewählte?"

Eine Beantwortung entfällt im Hinblick auf meine Ausführungen zur Frage 1.

Zur Frage 4:

"(Im Falle, daß die Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzentwurf bereits vor Beantwortung dieser Anfrage abgegeben worden ist:) Welchen Wortlaut haben die auf den umschriebenen Problemkreis bezughabenden Ausführungen der Stellungnahme?"

Da das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst die Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzentwurf noch nicht abgegeben hat, entfällt die Beantwortung dieser Frage.

Der Wortlaut der innerhalb der Begutachtungsfrist zu erstattenden Äußerung wird abschriftlich dem Präsidium des Nationalrates - gemäß der bestehenden Übung - zugeleitet werden.

-.--.-.-